

II-432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

24.7.1964

142/A.B.Anfragebeantwortung

zu 148/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t auf die Anfrage der Abgeordneten Z i n g l e r und Genossen, betreffend Ausbau von Donaukraftwerken.

-.-.-

Zur obbezeichneten schriftlichen Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Bau neuer Kraftwerksstufen an der Donau hängt - abgesehen von den Finanzierungsfragen, die bei allen Kraftwerken eine bestimmende Rolle spielen - davon ab, ob es gelingt, folgende Probleme zu lösen, die beide, unabhängig voneinander, für die Wirtschaftlichkeit der Kraftwerke speziell an der Donau massgebend sind:

1. dass die Kosten für die Errichtung einer zweiten Schleusenanlage dem Kraftwerksunternehmen refundiert werden;
2. dass der sogenannte "Verbundtarif" durch eine Strukturänderung so gestaltet werden kann, dass die Erzeugung elektrischer Energie aus Donaukraftwerken wirtschaftlicher wird.

Zu Frage 1):

Kraftwerksstufen im Bereich der österreichischen Donau sind entsprechend den vielfältigen Verwendungszwecken dieses Gewässers Mehrzweckanlagen, die nicht nur der Kraftgewinnung dienen, sondern auch andere öffentliche Interessen fördern, insbesondere eine Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse und vielfach auch eine günstige Beeinflussung des Stromregimes herbeiführen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich deshalb auf Grund eines am 29. Juni 1957 mit der Verbundgesellschaft geschlossenen Vertrages verpflichtet, bei allen künftigen Donaukraftwerken die Kosten für jene Massnahmen zu refundieren, die weder aus der Errichtung von Anlagen zur Kraftgewinnung, noch aus Massnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erwachsen. Gemäss dieser Vereinbarung sind dem Kraftwerksunternehmen insbesondere die Kosten für die Errichtung einer zweiten Schleuse zu refundieren. Denn diese ist nicht nur für die Kraftgewinnung bedeutungslos, sondern auch zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht erforderlich, weil nach Meinung des Ministeriums und vieler Fachleute eine einzige Schiffsschleuse bei den Kraftwerken an der österreichischen Donau auf absehbare Zeit genügen würde, zumal an ähnlichen Flüssen und auch in

142/A.B.
zu 148/J

- 2 -

Gewässern mit einem Vielfachen des Schiffsverkehrs, z.B. im St. Lawrence-Strom in Kanada und USA, der von Seeschiffen befahren wird, eine einzige Schiffsschleuse ausreicht.

Allerdings hat sich Österreich in der Donaukonvention, BGBL.Nr.40/1960, verpflichtet, die zur Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse notwendigen Arbeiten durchzuführen; es hat im Sinne dieser Konvention gemäss einer von der Donaukommission beschlossenen Empfehlung dafür zu sorgen, dass jedes Donaukraftwerk mit zwei Schleusen bestimmter Abmessungen versehen wird. Demgemäß wurde im Bundesgesetz vom 4.3.1964 über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBL.Nr.42/1964, die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Kraftwerksstufen in der Donau zwingend mit zwei Schleusen bestimmter Abmessungen zu versehen sind. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass für die Bewältigung des derzeitigen und auch des auf lange Sicht zu erwartenden Schiffsverkehrs eine einzige Schleuse ausreichen würde und demgemäß die zweite Schleuse für die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht erforderlich ist. Es kann diesbezüglich nicht nur auf die Einleitungsworte des § 10 Abs.1 des bereits genannten Bundesgesetzes, BGBL.Nr.42/1964, sondern auch auf den Bericht des zuständigen Ausschusses an den Nationalrat verwiesen werden, wonach die Vorschreibung einer zweiten Schleuse an sich im innerösterreichischen Interesse nicht erforderlich wäre.

Entsprechend dieser Rechtsauffassung hat das Bundesministerium für Finanzen beim Kraftwerk Ybbs-Persenbeug, das auf Grund eines genehmigenden Beschlusses der Internationalen Donaukommission im Sinne des Pariser Statutes mit zwei Schleusen ausgestattet wurde, die Kosten der zweiten Schleuse ersetzt.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat im Falle des bereits fertiggestellten Kraftwerkes Aschach - bei dessen Bau das Kraftwerksunternehmen mit der Refundierung rechnen musste - mit Jahresbeginn die Refundierung ausdrücklich abgelehnt; inzwischen hat zwar das Bundesministerium für Finanzen in einem Gespräch mit mir die Revision seines Standpunktes zugesagt, jedoch die Ablehnung bis heute dem Kraftwerksunternehmen gegenüber nicht widerrufen. Auch im Falle des projektierten Kraftwerkes Wallsee hat der Herr Bundesminister für Finanzen mir zugesagt, in Verhandlungen zwischen den Aktionären der Österreichischen Donaukraftwerke A.G. eine Regelung über die Kostenrefundierung herbeizuführen, jedoch bis heute keine Zusagen abgegeben, dass dem Kraftwerksunternehmen die Kosten ersetzt werden.

142/A.B.
zu 148/J

- 3 -

Da aber eine Belastung der Donaukraftwerke mit den Kosten für eine zweite Schleuse wirtschaftlich nicht tragbar ist, kann - abgesehen von den rechtlichen Erwägungen - an einen weiteren Ausbau nur gedacht werden, wenn sichergestellt wird, dass die Donaukraftwerke mit diesen Kosten nicht belastet werden.

Zu Frage 2):

Was den Zusammenhang des weiteren Ausbaus von Donaukraftwerken mit einer Strukturänderung im sogenannten "Verbundtarif" betrifft, hat die Verbundgesellschaft auf Grund eingehender Kostenuntersuchungen eine Umschichtung des "Verbundtarifes" bei der Preisbehörde beantragt. Im Rahmen einer generellen Bereinigung der preisbehördlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1958 sollen auch die einzelnen Ansätze des Verbundtarifes für Sommer-, Winter-, Tag- und Nachtstrom in ein wirtschaftlich richtiges Verhältnis zueinander gebracht werden. Durch diese Strukturänderung würde auch der aus den Donaukraftwerken gewonnene Strom seinem wahren Wert entsprechend vergütet werden, während insbesondere der dort anfallende Nachtstrom zurzeit unterbewertet ist. Da weitere Donaustufen im allgemeinen weniger rentabel sein werden als die bisher ausgebauten, können die dort auftretenden Kosten der Stromerzeugung ohne die beabsichtigte Umschichtung im Gefüge des sogenannten "Verbundtarifes" nicht mehr gedeckt werden. Eine aufrechte Erledigung des Preisantrages der Verbundgesellschaft ist daher ebenfalls eine Voraussetzung für die Fortführung des Ausbaues.

-.-.-.-.-